



VEREINSINFO

1225

THEMEN IM DEZEMBER

Grundsteuerreform benachteiligt Vereine ohne eigenen Grundbesitz	Seite 1-4
Tieffluggebiete in Deutschland	Seite 4-5
Modellflug ab sofort in TraX von Droniq sichtbar	Seite 5
DMFV AKADEMIE	Seite 6
Modellflugsport & Natur – zwei gute Partner	Seite 7
Der DMFV informiert / Kenntnisnachweis / Save the Date / Weihnachtsgrüße	Seite 8-10

Grundsteuerreform benachteiligt Vereine ohne eigenen Grundbesitz

Im Zuge der Grundsteuerreform mussten und müssen alle Eigentümer von Grundstücken, Immobilien und Erbbaurechten Feststellungserklärungen abgeben. Das galt und gilt auch für Modellflugvereine.



Während sich gemeinnützige Vereine, die über einen eigenen Modellflugplatz verfügen, von der Grundsteuer befreien lassen können, schauen Vereine, die ihr Gelände von z. B. einem Landwirt gepachtet haben, nach derzeitiger Gesetzeslage in die Röhre. Nach Einschätzung unseres Justiziariats handelt es sich hierbei um eine eindeutige, strukturelle Benachteiligung tendenziell „ärmerer“ Vereine.

Eigentumsverhältnissen - ermöglicht, eine Steuerbefreiung beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Hierzu geht unser Verband derzeit proaktiv auf sein politisches Netzwerk zu, insbesondere auf Mandatsträger*innen der maßgeblichen Ausschüsse.

Darüber hinaus unterstützt der DMFV ausdrücklich den Appell des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Landessportbünde an den Gesetzgeber, die negativen und mutmaßlich ungewollten Konsequenzen der Grundsteuerreform in Bezug auf die unterschiedliche Veranlagung von Sportanlagen in den verschiedenen Bundesländern und die Ungleichbehandlung von Vereinen mit und ohne Eigentum zu korrigieren. [vgl. „[Policy-Paper des DOSB](#)“]



VEREINSINFO

1225

Aktuell sind aber zunächst viele Vereine von einer exorbitanten Erhöhung der Grundsteuer betroffen. Besonders aus den Bundesländern Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden teils drastische Fälle gemeldet. Der DMFV hat daher seine Steuerberatungskanzlei um eine Handlungsempfehlung gebeten, wie mit Steuerbescheiden umzugehen ist und unter welchen Voraussetzungen eine Grundsteuerbefreiung beantragt werden kann.

1. Gemeinnützige Vereine

§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO erkennt den Modellflug ausdrücklich als gemeinnützigen Zweck an. Sofern Euer Verein die Gemeinnützigkeit beantragt hat und als gemeinnützige Körperschaft anerkannt wurde, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. GrStG der Grundbesitz dieses Vereines von der Grundsteuer befreit, wenn das Gelände tatsächlich und unmittelbar für den genannten, gemeinnützigen Zweck verwendet wird.

Praktische Anwendung:

Grundstücke, die von Modellflugvereinen für den Modellflugbetrieb genutzt werden (Start- und Landebahnen, Clubhäuser, technische Einrichtungen etc.) sind von der Grundsteuer befreit, wenn sie sich im zivilrechtlichen Eigentum des Vereins befinden und der Verein als gemeinnützig anerkannt ist.

Ausnahmen:

Grundbesitz, der von einem privaten Eigentümer (z. B. Landwirt) zum Zwecke des Modellflugbetriebes an einen Modellflugverein vermietet oder verpachtet wurde, unterliegt der Grundsteuer, auch wenn es sich beim Pächter um einen gemeinnützigen Verein handelt (Anwendungserlass A 3.8 (3)). Da die Grundsteuer zu den umlagefähigen Betriebskosten nach § 556 Abs. 1 BGB gehört, kann der Verpächter diese über die Nebenkostenabrechnung an den Verein weitergeben.

Nur wenn es sich beim Verpächter um eine inländische, juristische Person des öffentlichen Rechts (Bund, Land, Gemeinden etc.) handelt, ist eine Grundsteuerbefreiung möglich.

2. Nicht-gemeinnützige Vereine

Wenn Euer Verein nicht als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist, ist eine Befreiung von der Grundsteuerpflicht nicht möglich, unabhängig davon, ob euer Modellflugplatz Eigentum eures Vereines ist oder ob es sich um ein gepachtetes Gelände handelt.



VEREINSINFO

1225

3. Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes

Wenn der festgestellte Grundsteuerwert den tatsächlichen Verkehrswert des Geländes um mindestens 40% übersteigt, ist ein Einspruchsverfahren nach § 220 Abs. 2 BewG möglich. Bei bereits bestandskräftigen Grundsteuerbescheiden kann eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung nach § 222 Abs. 3 BewG in Betracht gezogen werden.

Der Nachweis muss durch ein Verkehrswertgutachten oder durch einen zeitnahen Kaufpreis erbracht werden. Hierbei sollten die Gutachterkosten in einem vernünftigen Verhältnis zur Steuerersparnis stehen.

4. Grundsteuererlass für Kulturgut und Grünanlagen

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 GrStG ist die Grundsteuer für Spiel- und Sportstätten zu erlassen, wenn die jährlichen Kosten den Rohertrag überschreiten. Diese Regelung kann allerdings nur in Betracht gezogen werden, wenn der Modellflugplatz öffentlich nutzbar ist und von der zuständigen Behörde eine „öffentliche-rechtliche Widmung“ erhalten hat (Anwendungserlass A32.2 (2)).

Verfahren der Steuerbefreiung

Grundlage für die Steuerbefreiung ist ein aktueller Freistellungsbescheid (Abschn. 12 Abs 2 GrStR). Über eine Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Finanzamt im Rahmen des Grundsteuermessbetragsverfahrens.

Liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor, sollten die Vereine unbedingt einen Befreiungsantrag beim Finanzamt stellen. Für den Antrag ist die Festsetzungsfrist des Grundsteuermessbetrages zu beachten.

Spielraum der Kommunen für die Erhebung der Grundsteuer

Sollte aufgrund des fehlenden Eigentums am Grundstück, auf dem sich das Modellfluggelände befindet, keiner der oben genannten Befreiungsgründe in Betracht kommen, solltet Ihr versuchen, gemeinsam mit Eurem Verpächter auf dem Verhandlungsweg mit der Gemeinde einen Erlass bzw. eine Reduzierung der Grundsteuer zu erreichen. Die Kommunen besitzen einen Spielraum für die Erhebung der Grundsteuer.

In den Verhandlungen sollten die für Euch sprechenden Gründe wie Gemeinnützigkeit und Spiel-/Sportstätte eingebracht werden. Zu letzterem sollte - mit Hilfe der Gastflugregeln Eurer Flugbetriebsordnung - auf die Nutzungsmöglichkeit für die Allgemeinheit verwiesen werden.

Dabei ist es sinnvoll, das Thema auch einmal mit Ratsmitgliedern zu besprechen, um politische Unterstützung zu erhalten. Insofern empfiehlt der DMFV, in Eigeninitiative den Kontakt zur Gemeinde und zur Kommunalpolitik zu suchen und gemeinsam eine erträgliche Lösung zu erarbeiten.



VEREINSINFO

1225

Appell an die DMFV-Mitgliedsvereine

Voraussetzung für eine Grundsteuerbefreiung ist grundsätzlich die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft, die darüber hinaus noch weitere Vorteile bietet, wie z. B. die Möglichkeit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen, die Eintragung ins Zuwendungsregister, den Zugang zu bestimmten Fördertöpfen, die Möglichkeit zur Zahlung von steuerfreien Pauschalens für Übungsteiler und Ehrenamtler usw.

Sofern der Verein in seiner Satzung die „Wahrung und Pflege des Modellflugsports“ verankert hat, nur in geringem Umfang Erträge aus Vereinsveranstaltungen erwirtschaftet und seine Einnahmen satzungsgemäß verwendet, steht einer unkomplizierten und formlosen Beantragung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt nichts im Wege.

Das Präsidium des DMFV ermutigt seine Mitgliedsvereine ausdrücklich, den Schritt in die Gemeinnützigkeit zu wagen. Unser Justiziariat unterstützt gerne, sollten hierzu weitere Fragen bestehen.

Tieffluggebiete in Deutschland

Ab dem 27. November 2025 wurden acht Tieffluggebiete (LFA - Low Flying Areas) der Bundeswehr per NfL 2025-1-3686 bekannt gegeben. Dabei ist das Gebiet LFA 8 in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg neu hinzugekommen. Die bereits bestehenden LFA 1-7 werden nun wieder genutzt.



In den Gebieten kann die Mindestflughöhe für militärische Luftfahrzeuge eine Flughöhe von lediglich 76 Meter über Grund betragen.

Generell können in diesen Gebieten Tiefflüge montags bis freitags von 09:00-12:30 Uhr sowie 13:30-17:00 Uhr für einen Zeitraum bis zu maximal 120 Sekunden stattfinden.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich fast überall in Deutschland militärische Tiefflüge von Montag bis Freitag von 08:00-17:00 Uhr bis zu einer Höhe von 152 m durchgeführt werden können.



VEREINSINFO

1225

Bei den Tieffluggebieten handelt es sich nicht um Flugverbotszonen für andere Luftverkehrsteilnehmer und es ist mit einer äußerst geringen Nutzung dieser Maßnahmen zu rechnen.

Beim Modellflugbetrieb während der Betriebszeiten der Tieffluggebiete ist dennoch eine erhöhte Wachsamkeit geboten.

Um sich als Modellflieger zu informieren, kann als Quelle die in der [flyDMFV-App](#) integrierte digitale Plattform dipul verwendet werden, in der Tieffluggebiete zukünftig markiert werden, sobald sie aktiv sind.

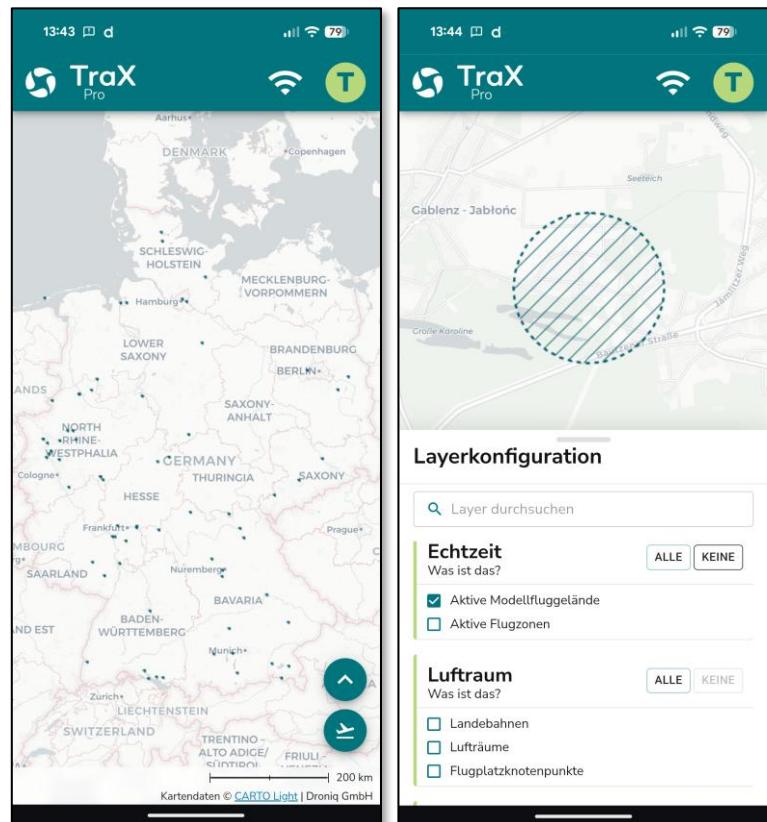
Modellflug ab sofort in TraX von Droniq sichtbar

Mit TraX bietet Droniq eine Web-Anwendung, die genau dort ansetzt, wo Koordination im Luftraum Golf notwendig ist. Sie schafft ein Echtzeit-Luftlagebild, das bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge gemeinsam sichtbar macht.

Gerade bei sicherheitskritischen Einsätzen – etwa bei Feuerwehr, Polizei oder medizinischen Transporten – ist Zeit ein entscheidender Faktor. Bleibt der Luftraum unübersichtlich oder fehlen relevante Informationen, steigen die Risiken für alle Beteiligten. TraX reduziert diese Unsicherheiten, indem es ein präzises, aktuelles Lagebild liefert, auf das alle Einsatzkräfte in Echtzeit zugreifen können.

Neben technischer Leistung bietet TraX auch eine ansprechende Benutzerführung. Die neue Oberfläche wurde speziell für den Einsatz unter Stressbedingungen entwickelt – klar strukturiert, schnell erfassbar, und gezielt auf sicherheitsrelevante Informationen ausgerichtet.

Zwischenzeitlich kann nun auch der Modellflug in TraX sichtbar gemacht werden. Das gilt sowohl für Modellflugvereine als auch für einzelne Modellpiloten, die die vielfältigen Möglichkeiten der flyDMFV-App nutzen. Das sorgt insbesondere im bodennahen Luftraum für größtmögliche Sicherheit und ermöglicht auch dauerhaft einen regulierungsarmen Modellflugbetrieb im Rahmen der Betriebsgenehmigung des DMFV.





VEREINSINFO

1225

DMFV AKADEMIE

Online-Seminar: Steueränderungsgesetz 2025

In diesem Webinar erhalten gemeinnützige Vereine einen ersten Überblick darüber, welche möglichen Auswirkungen das Steueränderungsgesetz 2025 für sie ab dem Jahr 2026 haben könnte. Wir beleuchten die zentralen Entwicklungen, zeigen auf, welche Bereiche besonders relevant sein können, und geben Orientierungshilfen für eine frühzeitige Vorbereitung.

Das Webinar richtet sich an Verantwortliche in Vereinen, die einen verständlichen Einstieg in kommende steuerliche Veränderungen suchen – auch ohne bereits alle Details zu kennen.

Referenten: Michael Blatz und Michael Röcken

Termin: Donnerstag, 15.01.2026 um 18:00 Uhr

ONLINE-SEMINAR www.dmfv.aero/akademie

Steueränderungsgesetz 2025

WAS ERWARTET GEMEINNÜTZIGE VEREINE IN 2026?

Das STEUERÄNDERUNGSGESETZ, WELCHES ENDE 2025 VERABSCHIEDET WIRD, BEINHALTET AUCH ÄNDERUNGEN IM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT UND HAT SOMIT EINFLUSS AUF VEREINE.

15.01.2026 18.00 UHR JETZT ANMELDEN

REFERENT Michael Blatz

DMFV AKADEMIE

Jetzt hier anmelden!



Die DMFV AKADEMIE braucht Deine Unterstützung

Die DMFV Akademie bietet geballtes Fachwissen von Experten aus verschiedenen Bereichen des Modellflugsports.

In spannenden Online- und Präsenz-Seminaren können sich Interessierte zu ihren beliebtesten Themen informieren, Fragen stellen und sich mit Gleichgesinnten austauschen. Und das in den allermeisten Fällen komplett kostenfrei.

Gleichzeitig dient die DMFV Akademie auch als Informationsplattform zu rechtlichen Fragen rund um den Modellflug im DMFV und die Betriebsgenehmigung des Verbandes.

Damit wir dieses wichtige Instrument zur Weiterbildung von Ehrenamtsträgern, Vereinsvorständen und Modellpiloten



VEREINSINFO

1225

qualitativ und quantitativ fortentwickeln können, benötigen wir zum einen Unterstützung für Christopher Rohe beim technischen und organisatorischen Support der Akademie, zum anderen brauchen wir Themen für unsere Online-Seminare und Referenten, die diese Themen präsentieren und die Teilnehmer der Webinare schulen.

Wir freuen uns sehr auf Eure formlose Rückmeldungen unter c.rohe@dmfv.aero, hu.hochgeschurz@dmfv.aero oder selbstverständlich direkt unter akademie@dmfv.aero.

Modellflugsport & Natur – zwei gute Partner

Die Luftsportler sind sich ihrer hohen Verantwortung im Umgang mit der Natur und Landschaft bewusst. Oft fehlt den zuständigen Behörden aber die fachliche Kompetenz in der Bewertung von Konflikten im Zusammenhang mit dem Modellflug in Schutzgebieten.

Daher hat der DMFV seit Jahren Beauftragte, die sich mit dem Natur- und Umweltschutz befassen. Als Modellflieger sind diese Beauftragten die kompetenten Ansprechpartner für andere Modellflugsportler, Vereine, aber auch für Behörden und Naturschutzverbände.



Lothar Melchior

Frank Stein

Neben Lothar Melchior, der als ehemaliger Vizepräsident des DMFV und als Mitgliederbeauftragter im Saarland jedem von Euch hinlänglich bekannt sein dürfte, wurde mit Frank Stein, Mitgliederbeauftragter Rheinland-Pfalz, ein weiterer Ehrenamtlicher in die wichtige Funktion eines DMFV-Beauftragten für Natur- und Umweltschutz berufen. Frank ist staatlich geprüfter Elektrotechniker und hat eine berufsbegleitende Ausbildung zum Umweltcontroller absolviert. Er ist seit vielen Jahren in der örtlichen Umweltschutzgruppe tätig und als parteiloses Mitglied des Gemeinderates seines Heimatortes Hilgert für Naturschutzhemen zuständig. Da er gleichzeitig seit mehr als 30 Jahren intensiv Modellflug im MFC Kannenbäckerland betreibt, ist Frank eine gute Wahl, naturschutzrechtliche Belange mit Modellfluginteressen abzuwägen und bei den Behörden zu moderieren.

Lothar und Frank haben sich in Zusammenarbeit mit RA Carl Sonnenschein und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Bernd Wilke ambitionierte Ziele gesteckt ... von der Vernetzung mit Umweltverbänden, über die Unterstützung der DMFV-Mitgliedsvereine, der Sichtbarmachung von bisher Erreichtem, bis hin zur Vereinfachung von Zulassungsverfahren für Modellfluggelände.

Ihr erreicht unsere beiden Beauftragten für Natur- und Umweltschutz unter der E-Mail-Adresse: naturschutz@dmfv.aero.



VEREINSINFO

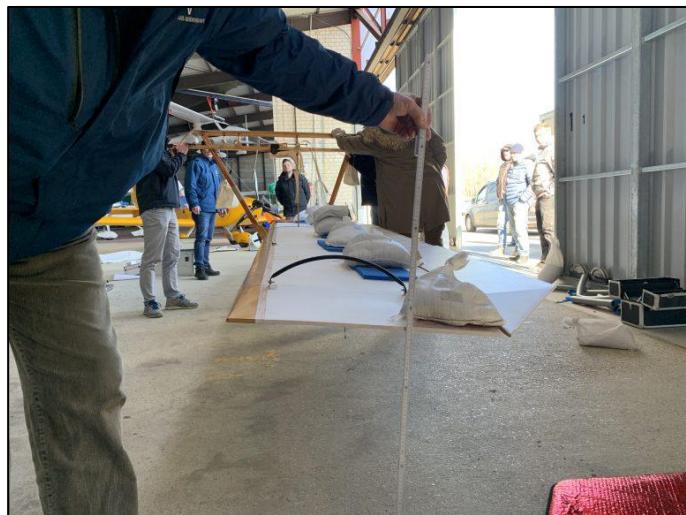
1225

Der DMFV informiert:

Neuer Beauftragter Energieanlagen: Mit Thomas Nagler hat das DMFV-Präsidium am 06.12.2025 einen Beauftragten für Energieanlagen berufen. Er übernimmt damit zum einen die bestehenden Aufgaben des bisherigen Bereiches Stromtrassen, wird sich aber außerdem um so wichtige Themen wie Windkraftanlagen und Solarfelder kümmern. Thomas ist Bundespolizist im Ruhestand, wohnt in Berlin und wird vor allem Hans Schwägerl und RA Carl Sonnenschein unterstützen, die dieses weite Problemfeld bisher bearbeiten. Ihr erreicht unseren neuen Beauftragten unter energieanlagen@dmfv.aero.



Schließung der DMFV-Geschäftsstelle: Zwischen Weihnachten und Neujahr, also vom 29. bis zum 31. Dezember 2025 bleibt die DMFV-Geschäftsstelle geschlossen. In diesem Zeitraum sind die Mitarbeiter auch telefonisch nicht erreichbar.



Prüfer*innen für den Geschäftsbereich Zulassung gesucht

Für seinen behördlichen Geschäftsbereich „Zulassung“ sucht der DMFV für die Einzelstück- und Jahresprüfungen von Flugmodellen zwischen 25 und 150 kg und für die Abnahme der Ausweise für Steuerer weitere Prüferinnen und Prüfer, die das bestehende Team unterstützen.

Bewerber sollten Erfahrungen in der Konstruktion und im Bau von Großflugmodellen mitbringen und idealerweise Vorkenntnisse in einem technischen Beruf haben. Außerdem werden sehr gute EDV-Kenntnisse von Office- und Webanwendungen, eine zeitnahe und zuverlässige Bearbeitung der zugeteilten Aufträge und Reisebereitschaft vorausgesetzt.

Es erfolgt eine fundierte Ausbildung durch die zuständigen Leiter des Geschäftsbereiches, die durch eine theoretische und eine praktische Prüfung abgeschlossen wird.

Interessenten melden sich bitte schriftlich unter u.sebastian@dmfv.aero oder hu.hochgeschurz@dmfv.aero.



VEREINSINFO

1225

Sport: Termine

Sportbeirat	Feststehende Sportveranstaltungen		
Termine	2026		
Wettbewerbe	Bezeichnung	Austragungsort	Datum
Sportveranstaltungen	IMAC EuroCup Germany 1. TW IMAC GermanCup	MSV Condor Göttingen e.V. MSC Herrenzimmern e.V.	15.05.-17.05.2026 13.06.-14.06.2026
	2. TW IMAC GermanCup	IMS Bad Neustadt e.V.	11.07.-13.07.2026
	3. TW IMAC GermanCup	MSV Oberhausen 1963 e.V.	12.09.-13.09.2026

Jugend: Termine

Jugendarbeit	2026		
Regionale Jugendmeisterschaften	Bundesland	Verein	Datum
	Rheinl. Pf. SÜD	FMC Offenbach e.V.	17.05.2026
	NRW II & III	FMC Albatros e.V. 1979 Sintfeld	30.05.2026
	Rheinl. Pf. NORD	MFC Montabaur e.V.	07.06.2026
	Meck.-Vorp.	MSC Anklam e.V.	14.06.2026
	NRW I	MFG Ginderich e.V.	20.06.2026
	Bayern IV	MBC Freilassing e.V.	20.06.2026
	Ba-Wü III	Breisgauer Modellflieger e.V.	04.07.2026
DM-Jugend	12.09.-13.09.2026		
		FMC Offenbach e.V.	
Jugendfreizeit Wasserkuppe	25.07.-02.08.2026		
		Jugendherberge Oberbernhards	



VEREINSINFO

1225



Kenntnisnachweis noch gültig?

Modellfliegen macht nur Spaß, wenn alles passt – dazu gehört auch ein gültiger Kenntnisnachweis!

Hast du schon geprüft, ob deiner noch aktuell ist? Falls nicht, wird es Zeit! Schau jetzt nach und vermeide unnötige Überraschungen.

Hier geht's zum DMFV-Kenntnisnachweis



SAVE THE DATE

DMFV-Jahreshauptversammlung 2026
21. März 2026: H4 Hotel in Hamburg-Bergedorf



Präsidium und Geschäftsstelle wünschen Frohe Weihnachten und alles Gute fürs neue Jahr!

